

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 31.

Ausgegeben zu Allenstein, am 31. Juli 1912.

1912.

Inhalt:

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 499. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Rhein in Rhein, im Kreise Löben.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 500. Amtsbezirk Gorlowken im Kreise Lyck.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 501 u. 502. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nr. 503. Standesamtsbezirk Bialla.

Nr. 504. Diphtherie-Heilserum.

Nr. 505. Aufhebung der Polizei-Verordnung betr. den Fang und den Verkauf von Krebsweibchen.

Nr. 506. Neuordnung der katholischen Feiertage für die Diözese Culm.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 507. Auslosung der Ost- und Westpreussischen 3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe.

Nr. 508. Sonderbeilage betr. Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen an Tierbesitzer, denen infolge der Bekämpfungsmassregeln anlässlich der Maul- und Klauenseuche schwere wirtschaftliche Schäden erwachsen sind.

Nr. 509. Prüfung der Maschinisten für Seeadampfschiffe.

Nr. 510. Errichtung einer Telegraphenanstalt.

Nr. 511. Land- und Heerstrasse Osterode-Allenstein.

Nr. 512. Verlegung eines Weges im Kreise Allenstein.

Personalnachrichten.

Die Nr. 26 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 221 das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege, vom 1. Juli 1912.

Die Nr. 27 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 222 das Gesetz, betreffend die Deklaration und Ergänzung des § 24 des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 93), vom 5. Juli 1912, und unter Nr. 11 223 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufsichtsbehörden der Eichverwaltung sowie die Rang- und Titelverhältnisse der Eichungsinspektoren, vom 9. Juli 1912.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.
499. Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Rhein in Rhein, im Kreise Löben.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Rhein und Lawken werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesbaumeisters H u d e l - Löben vom 1. März 1911 nebst den Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten zu Löben vom 15. Januar 1912 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-genossenschaft Rhein“ und hat ihren Sitz in Rhein.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesensflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache

der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstände nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Zwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstände mit den gleichen Zwangsmaßregeln, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufgenommenen Darlehen muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das

Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinanderreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts. Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollen hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich vorbehaltlich der Bestimmung im § 8 nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und ein Sextar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind insbesondere die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei

ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufzunehmenden Darlehens entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuanfaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehensrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehensschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstand entworfen und in gleicher Weise wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei

versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge heizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen

anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Feuerwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm oder dem Vorstande angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig

Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächen-

angaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus

den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Löben aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Löben als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 20. Juli 1912.

(L. S.)

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:

gez. Engelhard.

Gesch.-Nr. I. B. II b 5487.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

500. Für den Amtsbezirk Gorkowen Nr. 18 des Kreises Lyck habe ich den Gutbesitzer Karl Köhler zu Pietrafchen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 13. Juli 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

501. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in **Bardtken, Kreis Osterode**, erloschen ist, tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. Juni die-

ses Jahres (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblattes) gänzlich außer Kraft.

Altenstein, den 24. Juli 1912.

I. F. 595. Der Regierungs-Präsident.

502. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in **Gododen, Kreis Rastenburg**, erloschen ist, tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Mai d. Js. (Amtsblatt Stück 20 Nr. 317) gänzlich außer Kraft.

Altenstein, den 24. Juli 1912.

I. F. 593. Der Regierungs-Präsident.

503. Für den Standesamtsbezirk Bialla Nr. 2 im Kreise Johannisburg habe ich den Rentier Franz **Morwinski** in Bialla zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Altenstein, den 25. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

504. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrollnummern 264, 265, 266 und 269 geschrieben: Zweihundertvierundsechzig, Zweihundertfünfundsechzig, Zweihundertsechundsechzig und Zweihundertneunundsechzig aus der chemischen Fabrik von **E. Merck** in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Altenstein, den 20. Juli 1912.

I. M. 980. Der Regierungs-Präsident.

505. Die Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1910 I. G. 110, betreffend den Fang und den Verkauf von Krebsweibchen — Amtsblatt der Regierung Allenstein Stück 26 Seite 257 lfd. Nr. 429 — wird mit dem 1. August 1912 hiermit aufgehoben.

Altenstein, den 27. Juli 1912.

I. G. 107. Der Regierungs-Präsident.

506 Bei der Neuordnung der katholischen Feiertage für die Diözese Culm ist das Fest Mariä Verkündigung (25. März) fortgefallen.

Altenstein, den 22. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

507. Die 39. Auslosung der Ost- und Westpreußischen 3½-prozentigen Rentenbriefe Littr. F. G. H. J. sowie die 3. Auslosung der 4prozentigen Rentenbriefe Littr. FF. GG. HH. JJ. werden nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in Gegenwart von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars am **Dienstag, den 13. August 1912, vormittags 10 Uhr**, im Zimmer 10 der Königlichen Rentenbank hier selbst — Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 — öffentlich vorgenommen werden, was hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Königsberg, den 10. Juli 1912.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

508. Die vom Provinzialausschuß am 18. April 1912 festgesetzten Grundsätze über die Gewährung von

Beihilfen an Tierbesitzer, denen infolge der Bekämpfungsmaßregeln anlässlich der Maul- und Klauenseuche schwere wirtschaftliche Schäden erwachsen sind, nebst Genehmigungsvermerk der zuständigen Herren Minister, welche dieser Nummer des Amtsblatts als Sonderbeilage beigelegt sind, werden gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Königsberg, den 12. Juli 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
v o n B e r g.

509. Zur Prüfung der Maschinisten I. bis IV. Klasse für Seedampfschiffe der Deutschen Handelsflotte habe ich einen Termin auf Montag, den 9. September d. J. anberaunt. Meldungen zu diesem Prüfungstermine mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 — Reichs-Gesetzblatt S. 210 — vorgeschriebenen Zeugnisse pp. sind spätestens 2 Wochen vorher an mich (Danzig, Königliche Regierung) portofrei einzusenden. Die während der Geltung der Bestimmungen vom 26. Juli 1891 bis zum 1. April 1909 mit dem Befähigungszeugnisse II. Klasse erworbene Assistentenfahrzeit kann bei der Zulassung der Prüfung zum Maschinisten I. Klasse sowie die bis zum gleichen Zeitpunkt erworbene Werkstätten-Dienstzeit bei der Zulassung zur Prüfung zum Maschinisten II. Klasse, sofern die Arbeitszeit den damaligen Prüfungsbestimmungen für die II. Klasse entspricht, im Dispensationswege angeordnet werden. Diesbezügliche Gesuche sind unverzüglich unter Beifügung der in Frage kommenden Papiere bei mir anzubringen.

Danzig, den 11. Juli 1912.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission
für Seedampfschiffs-Maschinisten
G r ü n e w a l d, Geh. Regierungsrat.

D. 64/12.

510. In Schaustern, Landkreis Allenstein, wird am 30. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., den 26. Juli 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

511. Es ist beantragt worden, die beim Bau der Kunststraße Osterode — Jablonken — Bodleiken — Allensteiner Kreisgrenze in der Gemarkung Bodleiken liegenden gebliebenen Teile der Land- und Heerstraße Osterode—Allenstein dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegepolizeibehörde (dem unterzeichneten Amtsvorsteher) geltend zu machen. Ein Lageplan liegt während dieser

Zeit im Amtszimmer des Unterzeichneten zu jedermanns Einsicht aus.

Sabangen, den 24. Juli 1912.

Der Amtsvorsteher. S c h w i c h t e n b e r g.

512. Auf Antrag des Besitzers Johann Preuß in Fittigsdorf (Abbau) soll demnächst der Kommunikationsweg, welcher sich von dem Kreiswege Fittigsdorf—Kaplitainen abzweigt, ca. 8 Meter an den Gebäuden des Preuß entlang und nach der Flachsröthe zum Elisabethkanal führt, 14 Meter weiter verlegt werden, sodas die Entfernung des qu. Weges von den Gebäuden des Preuß 22 Meter betragen wird.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Vengainen, den 24. Juli 1912.

Der Amtsvorsteher.

Personalnachrichten.

Den Domänenpächtern Karl Strehl in Goldenau, Max Fischer in Al. Bertung und Bernhard Kauz in Taubendorf ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

In Arns sind gewählt worden: a) der Kaufmann Jakob Kamnitzer zum unbesoldeten Beigeordneten und b) der Rentier Hans Kastner zum unbesoldeten Magistratsmitgliede. Beide Wahlen sind für die gesetzliche sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Katasterlandmesser Jorbandt ist in gleicher Diensteigenschaft vom 1. August ab von Königsberg nach Allenstein versetzt.

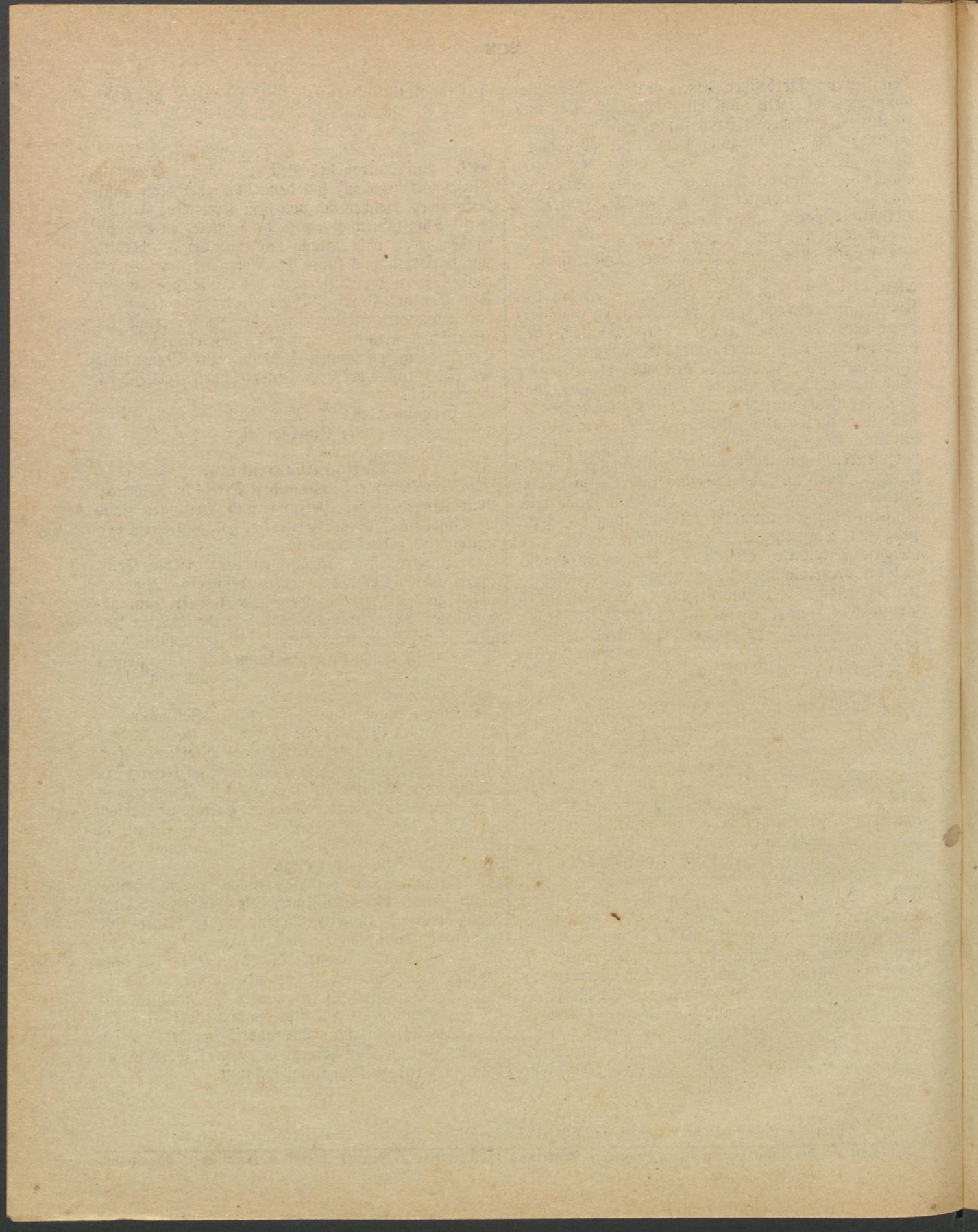
Den Staatsanwaltsassistenten Hoffmann in Königsberg i. Pr., Poewe in Insterburg u. Podelsch in Syd, dem Landgerichtsassistenten Mialki in Allenstein, dem Amtsgerichtsassistenten Daszkiewicz in Meidenburg, Sakobielski in Allenstein, Zimmermann in Braunsberg, Namm, Raeder, Paetsch u. Gerlach in Königsberg i. Pr., Tusch in Osterode, Schenk in Insterburg und Rudkowski in Arns ist der Titel als Gerichtsjekretär beigelegt.

Ernannt sind der Referendar Moriz Heine mann zum Gerichtsassessor, die Rechtskandidaten Egon Hölzer, Hans Richhöfen, Ernst Meyer und Reinhard Stambrau zu Referendaren.

Der Amtsgerichtsjekretär Müller in Wehlau ist aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsdiener Schroeder in Marggrabowa ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kanzleidiätar Oberndorff bei der Königl. Rentenbank in Königsberg ist vom 1. d. Mts. an zum Rentenbank-Kanzlisten ernannt.



Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Gemäß § 13 der „Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen“ sind zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Provinzialausschuß der Provinz Ostpreußen folgende

Grundsätze

über die Gewährung von Beihilfen an Tierbesitzer, denen infolge der Bekämpfungsmaßregeln anlässlich der Maul- und Klauenseuche schwere wirtschaftliche Schäden erwachsen sind, vereinbart worden:

1. Die Beihilfen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht.

2. Beihilfen sind nur dann zu gewähren, wenn der durch die Bekämpfungsmaßregeln entstandene Schaden gegenüber den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Besitzers so erheblich ist, daß eine ernste Schädigung seines Besitz- und Nahrungsstandes zu beforgen ist.

3. Leistungsfähige Besitzer sind von der Gewährung von Beihilfen ausgeschlossen. Über die Leistungsfähigkeit ist der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat zu hören.

4. Die Beihilfe darf die Hälfte des Schadens niemals übersteigen und über den Betrag von 3000 *M* nicht hinausgehen. Für Schäden unter 50 *M* werden Beihilfen nicht gewährt. Die Beihilfen werden in bar durch die Landeshauptkasse gezahlt.

5. Die Gewährung einer Beihilfe ist ausgeschlossen:

- a) wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10, B.G. zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist, und daß sie von dem Besitzer oder seinem Beauftragten oder dem Wirtschaftsvorsteher nur deshalb unterlassen worden ist, weil er von der anderweitigen rechtzeitigen Anzeige Kenntnis hatte;
- b) wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben oder in Pflege oder auf Weide genommen hat und von diesem kranken Zustande bei der Übernahme des Tieres Kenntnis hatte;
- c) wenn der Besitzer fahrlässigerweise verseuchtes oder verdächtiges Vieh, wodurch der Seuchenausbruch veranlaßt ist, gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben oder in Pflege oder auf Weide genommen hat;
- d) wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

- e) wenn dem Besitzer allgemeine Unachtsamkeit in der Verhütung der Seucheneinschleppung, namentlich in der für die Seuchenverhütung wichtigen Überwachung seiner Dienstpersonen und des Personenverkehrs überhaupt zur Last fällt;
- f) wenn der Besitzer oder sein Beauftragter oder sein Wirtschaftsvorsteher über die Höhe des Schadens unwahre Angaben gemacht hat.

6. Ob eine Beihilfe zu gewähren oder zu versagen ist, entscheidet der Provinzialausschuß nach Anhörung des Oberpräsidenten. Die Entscheidung des Provinzialausschusses ist endgiltig. Die Ablehnung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen erfolgt ohne Angabe von Gründen.

7. Die Mittel zur Gewährung der Beihilfen werden, soweit sie aus Provinzialmitteln zu decken sind, aus den Zinsen der Rücklage, welche aus den Beiträgen der Pferdebesitzer angesammelt ist, entnommen. Einstweilen werden 15 000 *M* für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

8. Falls sich der Oberpräsident mit der Bewilligung und der Höhe der Beihilfe einverstanden erklärt hat, gewährt die Staatsregierung zu den bewilligten Beihilfen einen Zuschuß in Höhe von einem Drittel der verauslagten Beträge, sofern und soweit nach dem Staatshaushaltsetat Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Ob und inwieweit in einzelnen Fällen ein Zuschuß in Höhe der Hälfte der verauslagten Beträge gewährt werden kann, entscheidet der Minister für Landwirtschaft.

9. Der Provinzialausschuß hat dem Provinziallandtage bei jeder Tagung über die Gewährung von Beihilfen Bericht zu erstatten. Am Schlusse jedes Rechnungsjahres ist eine Abrechnung über die gezahlten Beträge unter Beifügung sämtlicher Unterlagen dem Oberpräsidenten einzureichen, der alsdann die Zahlung der Staatszuschüsse an die Landeshauptkasse veranlaßt.

Die vorstehenden Grundsätze werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 26. Juni 1912.

(Siegel.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:
Küster.

Der Minister des Innern.

In Auftrage:
Dr. Freund.

Der Finanzminister.

In Vertretung:
Michaelis.

I. A. IIIe 4637 M. f. L.

II d 1662 M. d. F.

I 8377 F. M.